

Luzern, 6. Mai 2025

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 318**

Nummer: A 318  
Protokoll-Nr.: 464  
Eröffnet: 03.12.2024 / Gesundheits- und Sozialdepartement

**Anfrage Meier Anja über die Änderungen bei der Gewährung von Soforthilfe für Betroffene psychischer Gewalt im Rahmen des Opferhilfegesetzes**

Zu Frage 1: In welchen Bereichen und Prozessen muss die Opferhilfe auf Grund des Bundesgerichtsurteils Anpassungen vornehmen?

Die Opferhilfe ist für Menschen da, die in der Schweiz Opfer einer Straftat geworden sind. Die Opferhilfe umfasst: Beratung und Soforthilfe; längerfristige Hilfe der Beratungsstellen; Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter; Entschädigung; Genugtuung sowie Befreiung von Verfahrenskosten. Dem Urteil des Bundesgerichts (BGE 150 II 465) lag ein Gesuch um Gewährung von Soforthilfe zugrunde. Dieses betraf die Kostenübernahme für den Aufenthalt in einer Notunterkunft. Demensprechend musste die Opferberatungsstelle des Kantons Luzern ihre Praxis für die Beurteilung solcher Gesuche überprüfen.

Das Bundesgericht hat bestätigt, dass das Opferhilfegesetz auch bei psychischer Gewalt einen opferbezogenen Ansatz verfolgt. Für Soforthilfe reicht es aus, wenn eine Straftat glaubhaft und wahrscheinlich erscheint und die physische und psychische Integrität erheblich beeinträchtigt ist. Entscheidend ist nicht die Schwere der Tat, sondern die Wirkung auf das Opfer – das stärkt den Fokus auf Betroffene und schafft Ermessensspielraum für die Fachpersonen der Opferberatungsstellen.

Entsprechend passen wir unsere Prozesse regelmässig an, um die Gesuche nach der aktuellen Rechtsprechung beurteilen zu können.

Zu Frage 2: Wie geht die Opferhilfe vor, damit die Neuerungen implementiert und in der Praxis Eingang finden können? Welche Herausforderungen bestehen bei der Umsetzung des Bundesgerichtsurteils, und mit welchen Massnahmen wird diesen begegnet?

Das Bundesgericht hat klargestellt, dass für die Soforthilfe ein geringeres Beweismass genügt, wenn es um den Zusammenhang zwischen dem schädigenden Verhalten und der psychischen Beeinträchtigung geht. Es muss also nicht bewiesen, aber glaubhaft gemacht werden, dass das Verhalten allein für die Beeinträchtigung verantwortlich ist. Auch andere belastende Umstände, zum Beispiel familiäre Probleme, dürfen berücksichtigt werden. Ausserdem ist es

nicht mehr nötig, eine ärztliche Diagnose mit Krankheitswert oder eine behandlungsbedürftige Störung nachzuweisen.

Die finanziellen Leistungen gemäss Opferhilfegesetz folgen den Kriterien bedarfsabhängiger Sozialleistungen, d.h. die Opferhilfe prüft auf Basis des einheitlichen Gesuchformulars, ob eine akute Gefährdung besteht und eine Schutzunterkunft (Frauenhaus) notwendig ist oder eine andere, kostengünstigere Notunterkunft ausreichend wäre.

Aufgrund der schweizweit hohen Auslastung der Frauenhäuser gilt es sicherzustellen, dass diese Plätze für Frauen und ihre Kinder zur Verfügung stehen.

Das Frauenhaus Luzern weist einen hohen Anteil an Frauen aus anderen Kantonen auf (40 Prozent im Durchschnitt der letzten fünf Jahre), was die Unterbringung Schutz suchender Frauen aus dem Kanton Luzern erschwert. Um das Angebot im Kanton Luzern an Unterbringungsmöglichkeiten für Opfer von Straftaten zu erweitern, ist das Gesundheits- und Sozialdepartement (GSD) zusammen mit dem Zweckverband für institutionelle Sozialhilfe und Gesundheitsförderung (ZISG) daran, eine Vereinbarung mit einer anderen Notunterkunft auszuarbeiten. Zudem wird das GSD auch die Möglichkeit von Anschlusslösungen aktiv angehen.

Zu Frage 3: Inwiefern werden Opfer psychischer Gewalt künftig gleich behandelt wie Opfer physischer Gewalt? Falls weiter Unterschiede gemacht werden: Mit welchen Überlegungen werden diese begründet?

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben gilt es in einem ersten Schritt immer zu prüfen, ob eine Opferstellung im Sinne des Opferhilferechts vorliegt. Dies gilt sowohl für Opfer physischer, als auch für Opfer psychischer Gewalt. Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes sind Personen, die durch eine Straftat in ihrer physischen, psychischen oder sexuellen Integrität in nicht unerheblichem Ausmass beeinträchtigt worden sind. In einem zweiten Schritt ist zu prüfen, welche opferhilferechtlichen Leistungen im konkreten Fall notwendig, geeignet und angemessen sind. Opfer psychischer Gewalt werden gleich behandelt wie Opfer physischer Gewalt; nicht die Art der erlittenen Gewalt, sondern der Bedarf ist entscheidend. Wie bereits erwähnt, gilt es jedoch insbesondere bei der Wahl einer geeigneten Schutz- bzw. Notunterkunft weiterhin den spezifischen Bedürfnissen und der Bedrohungslage im Einzelfall Rechnung zu tragen.

Zu Frage 4: Wie viele Anträge auf Soforthilfe wurden seit 2020 abgelehnt, die aufgrund des Bundesgerichtsurteils anders hätten entschieden werden müssen? Wie viele hängige Entscheide wurden aufgrund des Bundesgerichtsurteils korrigiert und Leistungen gewährt?

Es waren im fraglichen Zeitraum zwei weitere Beschwerden gegen abweisende Verfügungen betreffend die Gewährung von Soforthilfe für Notunterkunft beim Kantonsgericht hängig. Nachdem das Kantonsgericht einen ersten Entscheid gefällt hatte und dieser ans Bundesgericht weitergezogen wurde, hat das Kantonsgericht die beiden anderen Beschwerdeverfahren sistiert. Nachdem das Bundesgericht seinen Entscheid gefällt hatte, wurden die Verfügungen, die den beiden anderen Beschwerdeverfahren zugrunde lagen, in Wiedererwägung gezogen und in Anwendung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gutgeheissen. Damit konnten die Beschwerdeverfahren vom Kantonsgericht abgeschrieben werden. Anzumerken ist, dass

es sich um eine zufällige Häufung ähnlicher Fälle gehandelt hat und aus dieser Häufung nicht auf eine grosse Zahl ähnlicher Fälle geschlossen werden kann.

Zu Frage 5: Gibt es bereits erste Entscheide im Kanton Luzern, die aufgrund des Bundesgerichtsurteils bewilligt und nicht abgelehnt worden sind? Falls ja, welche Neuerungen lassen sich dabei feststellen?

Seit dem Bundesgerichtsurteil werden den Entscheiden betreffend Soforthilfe die neuen Vorgaben des Bundesgerichts zugrunde gelegt.

Durch die neue bundesgerichtliche Rechtsprechung wurde der Opferbegriff der Istanbul-Konvention dem des Opferhilfegesetzes angenähert. Dadurch kann neu eine Gesamtbetrachtung der Situation des Opfers vorgenommen werden. Mit der Betonung des reduzierten Beweismasses in Fällen von Soforthilfe setzt das Bundesgerichtsurteil einen neuen Massstab für die Beurteilung von Opfern psychischer Gewalt.

Das Urteil des Bundesgerichts hat aber nichts daran geändert, dass für einen Anspruch auf Leistungen der Opferhilfe eine Straftat nach Schweizer Strafrecht zumindest glaubhaft und für den Hilfsbedarf ursächlich sein muss.